

missio

Internationales Katholisches Missionswerk e.V.
Team Menschenrechte und Religionsfreiheit
Postfach 10 12 48
D-52012 Aachen
Tel.: 0049-241-7507-00
Fax: 0049-241-7507-61-253
E-Mail: menschenrechte@missio-hilft.de

Spendenkonto
IBAN DE23 3706 0193 0000 1221 22
BIC: GENODED 1 PAX



© missio 2023
ISSN 1618-6222

missio-Bestell-Nr. 600357

80

Menschenrechte

Madiha Shah



Zur Situation von
Frauen in Pakistan.
Zwangsehen und
Zwangskonversionen
im Fokus



Autorin:

Madiha Shah

Madiha Shah hat ein Bachelorstudium in Islamwissenschaft und ein Masterstudium in Kultur- und Sozialanthropologie an der Quaid-i-Azam Universität Islamabad sowie ein weiteres Masterstudium in Sozialanthropologie an der Universität Zürich absolviert. Sie forscht zu den Themen Zwangsehe, ethnische und religiöse Minderheiten sowie zu feministischen Bewegungen in Pakistan.

Herausgeber:

missio – Internationales
Katholisches Missionswerk e.V.
Team Menschenrechte und
Religionsfreiheit

Zitiervorschlag:

Shah, Madiha, Zur Situation von Frauen in Pakistan. Zwangsehen und Zwangskonversionen im Fokus, hrsg. vom Internationalen Katholischen Missionswerk missio e.V. (Menschenrechte 80), Aachen 2023.

80 **Menschenrechte**

**Zur Situation von
Frauen in Pakistan.
Zwangsehen und
Zwangskonversionen
im Fokus**



Liebe Leserinnen und Leser,

vor ein paar Monaten erreichten uns erschütternde Nachrichten aus dem Distrikt Faisalabad in Pakistan: Die angebliche Verunglimpfung des Koran durch zwei christliche Brüder, den 28-jährigen Rocky Masih und den 26-jährigen Raja Masih, hatte in den frühen Morgenstunden des 16. August 2023 gewalttätige Übergriffe auf die christliche Gemeinschaft in Jaranwala ausgelöst. Zahlreiche Häuser und Kirchen wurden von einem marodierenden Mob geplündert und niedergebrannt. In einer Eilaktion formulierten wir einen Aufruf an den pakistanischen Innenminister mit der Forderung, dass die Regierung christliche Gemeinden schützt, die Täter der Angriffe zur Rechenschaft zieht und den beiden aufgrund der Blasphemie-

vorwürfe in Haft sitzenden Brüdern ein faires Gerichtsverfahren sichert.

In einer weiteren *missio*-Kampagne haben wir uns ein gutes Jahr lang intensiv dem Thema Zwangskonversion und Zwangsehe in Pakistan gewidmet. Mädchen und junge Frauen religiöser Minderheiten – darunter viele Christinnen – geraten in die Hände skrupelloser Verbrecher. Sie werden aus ihren Familien entführt, vergewaltigt, unter Zwang konvertiert und an meist deutlich ältere muslimische Männer verheiratet. Angesichts dieser Situation unterstützt *missio* ein Weiterbildungsprogramm der Caritas Pakistan in der Diözese Faisalabad, das sich explizit an Mädchen und junge Frauen aus dem

ländlichen Raum richtet. Denn unsere pakistanischen Partnerinnen und Partner betonen die zentrale Rolle von Bildung: Wenn Mädchen und Frauen ihre Rechte nicht kennen und unter schwierigen wirtschaftlichen Bedingungen leben, laufen sie in besonderer Weise Gefahr, sexuelle Gewalt zu erleiden.

Die Lage der Religionsfreiheit in Pakistan, so zeigen diese beiden Themen, ist weiterhin sehr angespannt. Frauen religiöser Minderheiten sind einer doppelten Diskriminierung ausgesetzt. Sie werden nicht nur wegen ihrer Religionszugehörigkeit, sondern auch wegen ihres Geschlechts in der Gesellschaft massiv benachteiligt und erleben vielfach Gewalt.

Mit der vorliegenden Studie der pakistanischen Sozialanthropologin Madiha Shah legt *missio* zum Abschluss der Kampagne „Stoppt Zwangsehe!“ den Fokus auf die Situation von Frauen in Pakistan. Gemeinsam mit unseren Partnerinnen und Partnern werden wir auch in Zukunft die Lage der Menschenrechte im Land aufmerksam beobachten und nach Wegen suchen, um Dialog und Frieden zu fördern und insbesondere Frauen und Mädchen zu stärken.

Pfarrer Dirk Bingener
missio-Präsident

Inhalt

**Einführung:
Gewalt gegen Frauen in Pakistan** 5

Formen der Ehe in Pakistan 7

**Zwangskonversion und Zwangsehe:
Religiöse Minderheiten in Gefahr** 10

Menschenrechtlicher Rahmen 11

Ermittelte Fälle – persönliche Berichte 17

Forderungen 19

Team Menschenrechte und Religionsfreiheit 21
Erschienene Publikationen 22

Einführung: Gewalt gegen Frauen in Pakistan

Frauen in Pakistan sind in fast allen gesellschaftlichen Bereichen benachteiligt – mitunter massiv. Grund dafür sind überkommene Konventionen und Rollenbilder sowie problematische Auslegungen von Religion und Tradition. Mädchen und Frauen werden sozial ausgegrenzt, von Männern unterdrückt und leiden unter wachsender physischer und psychischer Gewalt.

Geschlechtsspezifische Gewalt in Pakistan zeigt sich insbesondere in Form von Ehrenmorden, häuslicher Gewalt, sexuellen Übergriffen, Vergewaltigungen, Zwangsehen und Zwangskonversionen. Erschütternd ist die Tatsache, dass all diese Gewaltanwendungen gegen Frauen zwar nach pakistanischem Recht strafbar sind, die Täter jedoch – selbst wenn sich die Betroffenen zu einer Anzeige durchringen können – häufig straffrei bleiben.

28 % der Frauen zwischen 15 und 49 Jahren haben bereits physische Gewalt erlebt, 6 % berichten von sexueller Gewalt. 34 % aller verheirateten Frauen zwischen 15 und 49 Jahren haben physische, sexuelle oder emotionale Gewalt durch ihren Ehepartner erlebt. Des Weiteren haben 56 % aller Frauen, die bereits körperliche oder sexuelle Gewalt erfahren haben, weder Hilfe gesucht noch mit einer anderen Person darüber gesprochen, wie die Gewalt zu stoppen wäre.¹ Dabei handelt es sich um offizielle Zahlen eines staatlichen Instituts, die Dunkelziffern sind wohl höher.

Viele Frauen erfahren schon im Kindesalter Gewalt und Misshandlung. Im Jahr 2022 berichteten Zeitungen von 4.253 Fällen von Kindesmisshandlung, bei denen in 2.271 Fällen (das entspricht 55 % aller Fälle) Mädchen betroffen waren und in 1.928 Fällen (das entspricht 45 % aller Fälle) Jungen. Die Missbrauchsfälle schließen sexuellen Kindesmissbrauch, Entführung sowie Kinderhochzeiten

¹ National Institute of Population Studies Islamabad: Pakistan. Demographic and Health Survey 2017–2018, S. 303, <https://dhsprogram.com/pubs/pdf/FR354/FR354.pdf> (Stand: 19.09.2023).

ein.² Verlässliche Angaben für ganz Pakistan liegen dazu jedoch nicht vor; es ist aber davon auszugehen, dass die genannten Zahlen nur einen Bruchteil der tatsächlichen Fälle darstellen, da die Mehrzahl der Verbrechen verschwiegen werden. Nur wenige Fälle werden überhaupt zur Anklage gebracht.

Auch in wirtschaftlicher Hinsicht sind pakistanische Frauen benachteiligt. Nach der Studie des *World Economic Forum* zum *Gender Gap* aus dem Jahr 2022 liegt Pakistan auf Platz 143 von 146 Ländern in Bezug auf wirtschaftliche Teilhabe und Chancengleichheit sowie auf Platz 138 in Bezug auf Bildungsmöglichkeiten. Des Weiteren befindet sich das Land auf Platz 132 bei der Gesundheitsversorgung.³ Die Lese- und Schreibfähigkeit der Frauen liegt bei 77 % in der Hauptstadt und fällt in den verschiedenen Provinzen stark ab. Am niedrigsten ist die Rate mit 18 % in der Provinz Belutschistan. Es besteht eine große Kluft mit Blick auf die Alphabetisierungsrate der Männer. Die Unterschiede spiegeln in erster Linie Ungerechtigkeiten im Bereich der Schulbildung wider. 34 % der Mädchen besuchen keine Grundschule, bei den Jungen liegt diese Zahl bei 22 %. Die Mittelstufe besuchen 47 % der Mädchen nicht, bei den Jungen sind es 48 %. Zwei Drittel der pakistanischen Frauen leben in ländlichen Gebieten. Die dort nur begrenzt verfügbaren Ressourcen und Technologien sowie der gesellschaftliche Konservatismus führen dazu, dass Maßnahmen zur Stärkung und Beteiligung von Frauen nur langsam umgesetzt werden.⁴

Ungleichheit zwischen den Geschlechtern, mangelndes Problembewusstsein, ökonomische Abhängigkeit, religiöse Überzeugungen, soziale Stigmatisierung und unterdrückende patriarchale Praktiken in der pakistanischen Kultur haben zu einem Anstieg der Fälle von geschlechtsspezifischer Gewalt geführt. In jüngster Zeit haben Ehrenmorde, Verstümmelungen von Frauen sowie Zwangsehen und Zwangskonversionen die Aufmerksamkeit der Weltöffentlichkeit auf sich gezogen. In der Folge wurde und wird in vielen Provinzen mehr polizeiliche Präsenz und eine strafrechtliche Belangung der Täter gefordert. Gleichzeitig dient diese alltägliche Gewalt an Frauen als Katalysator für die pakistanische Feminismus- und die Frauenrechtsbewegung. Die Frauen Pakistans vernetzen und wehren sich und fordern aktiv ihre Rechte ein.⁵

2 Diese Angaben gehen auf die lokale Frauenbewegung *Sahil* zurück, die sich mit geschlechtsspezifischem Missbrauch auseinandersetzt und sich im Besonderen den Verbrechen annimmt, bei denen Kinder, insbesondere Mädchen, betroffen sind: Sahil: Cruel Numbers 2022. A Compilation of statistics on Child Sexual Abuse Reported Cases in Pakistan, <https://sahil.org/wp-content/uploads/2023/05/Cruel-Numbers-2022-Email.pdf> (Stand: 15.10.2023).

3 World Economic Forum: Global Gender Gap Report 2023, https://www3.weforum.org/docs/WEF_GGGR_2023.pdf (Stand: 19.09.2023).

4 Alliance for Girls Education: A Snapshot of the Status of Girls Education in Pakistan (August 2017), <https://page.org.pk/wp-content/uploads/2018/02/PAGE-Report.pdf> (Stand: 15.10.2023).

5 Khan, Aleena: Pakistan: A rising women's movement confronts a new backlash, United States Institute of Peace (17.03.2021), <https://www.usip.org/publications/2021/03/pakistan-rising-womens-movement-confronts-new-backlash> (Stand: 26.09.2023).

Formen der Ehe in Pakistan

Arrangierte Ehen

In Pakistan sind arrangierte Ehen üblich. Ebenfalls weit verbreitet sind sogenannte „halb-arrangierte Ehen“, die zwar von den Eltern organisiert werden, aber mit dem Einverständnis des zukünftigen Ehepaars verbunden sind. Knapp 97 % der pakistanischen Bevölkerung sind Musliminnen und Muslime, sodass die Mehrheit der Ehen sogenannte *Nikah*-Ehen sind, die eine Zeremonie mit Unterzeichnung eines Ehevertrages nach islamischem Recht einschließen. Das gesetzliche Mindestalter für die Eheschließung in Pakistan ist durch den *Child Marriage Restraint Act 1929* für Frauen auf 16 Jahre und für Männer auf 18 Jahre festgelegt. In der Provinz Sindh liegt das gesetzliche Heiratsalter für Frauen und Männer gleichermaßen bei 18 Jahren. Haushalte, in denen nur die Kernfamilie zusammenlebt, werden in den ländlichen Gegenden Pakistans immer üblicher. Dies geht damit einher, dass viele junge Erwachsene mittlerweile selbst wählen, wen sie heiraten möchten. Dennoch ist es weiterhin oft notwendig, die Zustimmung der Eltern für die Wahl des Partners bzw. der Partnerin einzuholen. Die Ehe wird häufig als geeigneter Weg angesehen, das Familienband auf Verwandte auszuweiten. Daher ist es üblich, eine Person aus der eigenen Großfamilie zu heiraten, beispielsweise einen Cousin oder eine Cousine.

Nach Daten des Kinderhilfswerks der Vereinten Nationen UNICEF werden in Pakistan 18 % der Mädchen bereits vor Vollendung ihres 18. Lebensjahres verheiratet, 4 % der Mädchen sogar vor Vollendung des 15. Lebensjahres.⁶

Zwangsehen

Oftmals werden Mädchen und Frauen in eine Ehe gezwungen. In Pakistan gibt es verschiedene Formen der Zwangsehe. Eine davon ist die *Watta-Satta-Ehe*,

6 UNICEF: Pakistan Demographic and Health Survey 2017–18, <https://www.unicef.org/pakistan/media/4151/file/Child%20Marriage%20Country%20Profile.pdf> (Stand: 15.10.2023).

eine Art Tauschhochzeit. In diesem Fall werden Personen unterschiedlicher Familien miteinander verheiratet, um die Verbindung zwischen beiden zu stärken. Etwa 30 % aller Ehen fallen unter diese Kategorie. Besonders relevant ist diese Form bei Familienclans, die auf einem bestimmten Territorium zusammenleben; dort macht sie sogar bis zu 90 % aus. Eine weitere Form der Zwangsehe ist *Valwarr*, bei der das Mädchen gegen Geld an den Meistbietenden verheiratet wird. Etwa 10 % aller Ehen in Pakistan fallen darunter. In manchen Regionen stellen unverheiratete Mädchen für ihre Familien eine Form der Wertanlage und somit der wirtschaftlichen Absicherung dar. Eine weitere Art der Zwangsehe ist *Vanni*. Hier wird die Verheiratung des Mädchens dazu genutzt, Familienschulden zu begleichen, was bei 12 % aller Ehen in den ländlichen Gebieten Pakistans der Fall ist. Als Letztes ist noch die „Verheiratung mit dem Koran“ zu nennen, welche 1 % aller Ehen ausmacht; dabei wird ein Eid auf den Koran abgelegt, unverheiratet zu bleiben. Vor allem bei Mädchen und jungen Frauen, für die sich kein geeigneter Heiratskandidat findet, kommt diese Art der Ehe vor. Damit soll erreicht werden, dass die Frau jungfräulich und damit die „Ehre“ der Familie gewahrt bleibt.⁷

Die steigende Armut ist einer der wesentlichen Faktoren, die Zwangsehen begünstigen. Im Jahr 2023 hat das pakistanische Ministerium für Planung und Entwicklung der Nationalversammlung einen Bericht vorgelegt, nach dem 24,3 % der Menschen in Pakistan unterhalb der Armutsgrenze leben, was einer Gesamtanzahl von 55 Millionen Menschen entspricht.⁸ Die *More Than Brides Alliance* (MTBA), ein Zusammenschluss mehrerer Nichtregierungsorganisationen (NGOs), legte im Jahr 2021 eine Studie vor,⁹ die zum Ergebnis kam, dass Mädchen aus einkommensschwachen Haushalten für gewöhnlich früher verheiratet werden als Mädchen aus Haushalten mit höherem Einkommen. Dieser Zusammenhang zeigt sich insbesondere in den ländlichen Gebieten, wo das Verheiraten der Mädchen als wirtschaftliche Entlastung für die Familie angesehen wird. Mädchen aus Haushalten mit niedrigem sozialem Status sind besonders gefährdet für Zwangsehen.¹⁰

Mädchen werden als die „Juwelen“ des familiären Umfeldes angesehen; damit sie ihre „Ehre“ nicht vor der Hochzeit verlieren, wird eine besonders frü-

he Eheschließung angestrebt. Auch im Islam finden sich Glaubensgrundsätze, die eine möglichst frühe Eheschließung befürworten. Diese sind in der Gesellschaft Pakistans tief verwurzelt, da im Land der Islam die dominierende Religion darstellt. Zwangsehen sind besonders häufig in Familien vorzufinden, in denen Mädchen in irgendeiner Form sexuell missbraucht wurden oder vorehelichen Geschlechtsverkehr hatten. Diskriminierende sozial- und geschlechtsspezifische Normen führen zu einer grundlegenden Ungleichbehandlung von Mädchen gegenüber Jungen. Die Reinheit der Mädchen wird als Geschenk für ihren zukünftigen Ehemann und auch als Stolz für die Familie angesehen.

7 Islam, Sania: Forced marriage: law and practice in Pakistan, in: Social sciences research network (23.02.2021), <https://dx.doi.org/10.2139/ssrn.3892076>.

8 Fazal, Sherjan: Incremental inflation in Pakistan, in: The Nation (12.09.2023), <https://www.nation.com.pk/12-Sep-2023/incremental-inflation-in-pakistan> (Stand: 19.09.2023).

9 Die Studie ist Teil der Evaluation des länderübergreifenden *Programms Marriage, No Child's Play* (MNCP), das unter anderem von der pakistanischen Frauenrechtsorganisation *Bedari* implementiert wurde.

10 More Than Brides Alliance: Pakistan. Endline of the "Marriage, no child's play" project in Pakistan, April 2021, <https://morethanbrides.org/mmwwk/wp-content/uploads/sites/6/2021/09/MTBA-Endline-report-of-the-MNCP-Project-in-Pakistan-Final-Version-external-vJuly-2021.pdf> (Stand: 18.10.2023).

Zwangskonversion und Zwangsehe: Religiöse Minderheiten in Gefahr

Zu Zwangskonversionen kommt es in unterschiedlichen Kontexten. Eine Art der Zwangskonversion geht einher mit Formen moderner Sklaverei. Dabei muss die ausgebeutete Person zum Islam konvertieren, sofern dies die Religion des Arbeitgebers ist. So ist der Einfluss der reichen Bevölkerung, zum Beispiel der Landbesitzer, nicht nur in wirtschaftlichen Fragen spürbar, sondern auch in religiösen Belangen. Die Religionsfreiheit wird hier durch Eliten unterlaufen; es handelt sich um eine kleine Gruppe von Personen, die aus wohlhabenden Familien stammen und Zugang zu Geld, Macht und anderen Ressourcen haben.

Zum anderen gibt es die spezifische Verknüpfung von Zwangskonversion und Zwangsehe. Betroffen sind Mädchen und junge Frauen. Schätzungen internationaler und nationaler Menschenrechtsorganisationen – so zum Beispiel der pakistanischen *Aurat Foundation* – zufolge werden jährlich etwa 1.000 Frauen und Mädchen religiöser Minderheiten entführt und sexuell missbraucht. Sie werden gezwungen, ihre (meist deutlich älteren) Peiniger zu heiraten und zum Islam zu konvertieren. Diese Verbrechen finden insbesondere in den Regionen Sindh, Punjab, Sanghar und Ghotki statt. Betroffen sind Hinduistinnen, Christinnen und Ahmadis. Auch Angehörige des Sikhismus und der Kalash-Religion gehören zu den Betroffenen.¹¹

Diese Zwangskonversionen sind insbesondere in den Gebieten verbreitet, die als arme Regionen gelten und in denen vornehmlich religiöse Minderheiten beheimatet sind. Armut gilt als Risikofaktor: Gerade Mädchen und junge Frauen, die als Hausmädchen arbeiten, um Geld für den Unterhalt ihrer Familien zu verdienen, sind in diesen Kontexten vielfach von sexueller Belästigung, Vergewaltigung oder sogar Zwangsehe betroffen.¹²

11 Ackermann, Reuben: Forced Conversions & Forced Marriages In Sindh, Pakistan, ClFoRB, The University of Birmingham, Birmingham 2018, <https://www.birmingham.ac.uk/documents/college-arts-law/ptr/ciforb/forced-conversions-and-forced-marriages-in-sindh.pdf> (Stand: 19.09.2023).

12 Internationales Katholisches Missionswerk missio e.V.: Zwangskonversion und Zwangsehe in Pakistan. Mädchen und junge Frauen religiöser Minderheiten in Gefahr, <https://www.missio-hilft.de/>

Menschenrechtlicher Rahmen

Beim Thema Zwangskonversion und Zwangsehe zeigt sich deutlich die Diskrepanz zwischen dem rechtlichen Rahmen, der theoretisch den Betroffenen ausreichend Schutz bieten sollte, und der Praxis, die ganz anders aussieht. Um zu verstehen, in welchem Kontext Zwangskonversionen und Zwangsehen stattfinden, erfolgt sowohl ein Blick auf Religion und Religionsfreiheit in Pakistan als auch auf die rechtliche Lage.¹³

Religion und Religionsfreiheit

Pakistan ist eine islamische Republik. Das bedeutet, dass der Islam die offizielle Religion ist und dass die Gesetze des Landes so formuliert sind, dass sie mit den Lehren des Islam übereinstimmen. Die Staatsreligion spielt eine entscheidende Rolle im alltäglichen Leben in Pakistan. In fast jedem Viertel befindet sich eine Moschee, und der Ruf zum Gebet ist fünfmal täglich in den städtischen Gebieten zu vernehmen. In der letzten Volkszählung von 2017 bekannten sich rund 96 % der pakistanischen Bevölkerung zum Islam, davon sind 85 bis 90 % Sunnitinnen und Sunniten und 10 bis 15 % Schiitinnen und Schiiten. Zwar praktizieren nicht alle regelmäßig den Glauben, aber dennoch sind die moralischen Überzeugungen und die religiösen Lehren weithin anerkannt und respektiert. Schätzungsweise 4 % der pakistanischen Bevölkerung bekennt sich zu anderen Glaubensrichtungen. Hierzu zählen das Christentum (1,59 %), der Hinduismus (1,6 %), Ahmadiyya (0,22 %) und weitere kleinere religiöse Gemeinschaften, zu denen Sikhismus, Zoroastrismus und die Bahá'í-Religion gehören.¹⁴

[missio/mitmachen/bedraengte-christen/pakistan-petition/missio-hilft-broschuere-zwangskonversion-zwangsehe-pakistan.pdf](https://www.missio-hilft.de/missio/mitmachen/bedraengte-christen/pakistan-petition/missio-hilft-broschuere-zwangskonversion-zwangsehe-pakistan.pdf) (Stand: 15.10.2023).

13 Zur Situation der Religionsfreiheit in Pakistan siehe auch Evers, Georg: Religionsfreiheit: Pakistan, hrsg. vom Internationalen Katholischen Missionswerk missio e.V. (Länderberichte Religionsfreiheit 44), Aachen 2019.

14 Pakistan Bureau of Statistics: 6th Population & Housing Census 2017, Islamabad 2017, <https://www.pbs.gov.pk/sites/default/files/tables/population/POPULATION%20BY%20RELIGION.pdf> (Stand: 19.09.2023).

Die Interpretation des Islam und der Grad an Konservatismus variieren von Region zu Region. Allerdings hält sich nur eine Minderheit an ein streng orthodoxes Verständnis des Islam. Zum Beispiel tragen viele pakistanische muslimische Frauen keinen Hijab. Die am weitesten verbreitete Bedeckung für Frauen ist ein *Dupatta*, ein leichtes Tuch, welches über den Kopf gelegt wird, wobei der Hals und Teile der Haare sichtbar bleiben.

Nach pakistanischem Recht ist es Anhängerinnen und Anhängern religiöser Minderheiten gestattet, ihre Religion auszuüben, sich zu ihr zu bekennen und ihre Ansichten öffentlich zu teilen. Sie haben außerdem die gleichen Rechte in Bezug auf Bildung, Arbeitsmarkt und Eigentum. Obwohl die Freiheitsrechte der religiösen Minderheiten in Pakistan gesetzlich festgelegt sind, setzt die Regierung diese Rechte nicht konsequent durch.

Angehörige religiöser Minderheiten sind sozialer Diskriminierung, Schikanen und religiös motivierter Gewalt ausgesetzt. Besonders betroffen sind Shiiten und Ahmadis, die von der sunnitischen Mehrheit als muslimische Häretikerinnen und Häretiker betrachtet und verfolgt werden. Aber auch die christliche Minderheit ist in Pakistan von Diskriminierung betroffen. Oftmals genügt es bereits, jemanden öffentlich der Gotteslästerung zu beschuldigen, um diese Person ihrem sozialen Ansehen und ihrer Sicherheit zu berauben. Die Paragraphen 295 B und C des Strafgesetzbuchs sehen für die Verunglimpfung des Koran und des Propheten Mohammed drakonische Strafen vor.¹⁵ Dass die Blasphemiegesetze zu massiver Gewalt führen können, zeigen die jüngsten Ausschreitungen im August 2023: Die angebliche Verunglimpfung des Koran durch zwei christliche Brüder löste Gewalttätigkeiten gegen die christliche Gemeinschaft in Jaranwala im Distrikt Faisalabad aus, bei denen zahlreiche Häuser und Kirchen niedergebrannt wurden.

Kein Gesetz zum Schutz religiöser Minderheiten

Die meisten Zwangskonversionen ereignen sich in den Regionen Sindh und Punjab, da dort ein Großteil der religiösen Minderheiten leben. Gerade in den ländlichen Regionen kommt es nur zu sehr wenigen Anzeigen. Zudem ermitteln Polizeibeamte bei Anzeigen von Entführungen und Zwangskonversionen nur zögerlich und sorgen oftmals für Straffreiheit der Täterinnen und Täter, indem sie sich weigern, einen Erstinformationsbericht aufzunehmen. Auch islamische Geistliche machen sich schuldig, indem sie Konversionen vornehmen, ohne den Hintergrund zu erfragen oder zu überprüfen, ob der Übertritt mit dem geltenden Recht in Einklang steht.¹⁶

15 Pakistan Penal Code (Act XLV of 1860), <https://www.pakistan.org/pakistan/legislation/1860/actXLV-of1860.html> (Stand: 19.09.2023).

16 Das *Centre for Social Justice* wurde beim Interkulturellen Filmfestival in Venedig für die beste Film-

Im Jahr 2020 wurde im pakistanischen Senat der *Prohibition of Forced Religious Conversion Act* eingebracht, der in Absatz 3 festhält:

„Niemand darf eine andere Person von einer Religion zu einer anderen durch Gewalt, Verführung oder betrügerische Mittel konvertieren oder zu konvertieren versuchen oder die Konversion einer Person direkt oder auf andere Weise unterstützen.“¹⁷

Jeder, der eine Zwangskonversion durchführt, sollte mit einer Gefängnisstrafe von drei bis fünf Jahren und einer Geldstrafe von 1.200 USD belangt werden. Allerdings wurde das Gesetz vom ständigen Senatsausschuss für religiöse Angelegenheiten und interreligiöse Harmonie abgelehnt. Aktuell gibt es daher kein Gesetz, das sich umfassend auf das Thema der Zwangskonversionen bezieht.

Pakistan hat nicht nur die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte unterzeichnet, sondern im Jahr 2010 auch den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte (IPbPR) ratifiziert, der damit rechtsbindend ist.¹⁸ Dort heißt es in Art. 18, Abs. 4:

„Die Vertragsstaaten verpflichten sich, die Freiheit der Eltern und gegebenenfalls des Vormunds oder Pflegers zu achten, die religiöse und sittliche Erziehung ihrer Kinder in Übereinstimmung mit ihren eigenen Überzeugungen sicherzustellen.“

Nicht zuletzt an den Fällen von Zwangskonversionen und Zwangsehen wird deutlich, dass Pakistan dieser internationalen Verpflichtung nicht nachkommt.

Gesetze bezüglich geschlechtsspezifischer Gewalt

Die pakistanische Verfassung garantiert in mehreren Artikeln die Gleichstellung der Geschlechter. Zum Beispiel heißt es in Artikel 25:

dokumentation ausgezeichnet. Der Kurzfilm „*Hum Saya* (Neighbour)“ zeigt Geschichten aus dem wahren Leben von Mädchen und jungen Frauen, die Entführungen, Zwangskonvertierungen und Zwangsverheiratungen erleiden mussten. Er zeigt auch den Leidensweg der Familien, die von dieser vielschichtigen Kriminalität betroffen sind: <https://www.youtube.com/watch?v=Uku5mf7Wb4Q> (Stand: 15.10.2023).

17 „No person shall convert or attempt to convert, or abet the conversion of, either directly or otherwise, any person from one religion to another by use of force, allurement, or any fraudulent means.“ *Prohibition of Forced Religious Conversion Act*, https://na.gov.pk/uploads/documents/1556026200_943.pdf (Stand: 19.09.2023).

18 Vgl. United Nations Treaty Collection: Status of Treaties, unter: https://treaties.un.org/pages/ViewDetails.aspx?src=treaty&mtmsg_no=iv-4&chapter=4&clang=_en (Stand: 19.09.2023).

» „Alle Bürger sind gleich vor dem Gesetz und haben das Recht auf gleichen Schutz vor dem Gesetz.“¹⁹

Und in Artikel 27 steht:

» „Es darf keine Diskriminierung allein aufgrund des Geschlechts geben.“²⁰

Noch vor einigen Jahren gab es keinerlei Strafen für Personen, die häusliche Gewalt ausgeübt hatten. Aber es wurden gerichtliche Unterlassungserklärungen erlassen, die mit einer Geldstrafe von 350 USD für den ersten Verstoß und mit nicht weniger als 670 USD für den zweiten oder jeglichen weiteren Verstoß versehen wurden. Sofern die Beschuldigten mit der Zahlung dieser Geldstrafe in Verzug gerieten, konnte über sie eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Monaten verhängt werden.

Die oberen Gerichte haben spezielle Gerichtsanhörungen für Fälle von sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt eingeführt, und seit 2021 haben alle Provinzen Gesetzesentwürfe gegen häusliche Gewalt erlassen. Allerdings geht die Implementierung nur langsam vonstatten. Der *Punjab Protection of Women against Violence Act* von 2016 bietet Betroffenen häuslicher Gewalt einen rechtlichen Schutz, einschließlich gerichtlicher Schutzanordnungen sowie Zugang zu einem Netzwerk an Frauenhäusern auf Bezirksebene. Diese Zentren bieten den Frauen zahlreiche Unterstützungsangebote an, darunter Hilfestellungen zur Antragsstellung eines Erstinformationsberichts, Erste-Hilfe-Leistungen, medizinische Untersuchungen, Rehabilitationsmaßnahmen nach Traumata, kostenlose Rechtsberatung sowie die Möglichkeit zur Unterkunft. Darüber hinaus hat die lokale Regierung von Gilgit-Baltistan einen *Pink Bus Service* ins Leben gerufen. Mit diesem werden drei kostenlose Busverbindungen in der Region ausschließlich für Frauen zwischen den Morgen- und Nachmittagsstunden angeboten. In Lahore wurde ein spezielles Gericht eingesetzt, das sich ausschließlich mit geschlechtsspezifischen Gewaltdelikten befasst.

Gesetzliche Regelungen zu Ehen und insbesondere zu Zwangsehen

Im Jahr 1929 wurde der *Child Marriage Restraint Act* verabschiedet, welcher das Verbot von Zwangs- und Kinderehen näher regelt. Allerdings findet dieses Gesetz in der Praxis kaum Anwendung, da es vom *Council of Islamic Ideology* als unislamisch abgewertet wurde.

19 „All citizens are equal before the law and are entitled to equal protection of the law“. Constitution of the Islamic Republic of Pakistan, 10 April 1973, as amended up to date.
20 „There shall be no discrimination based on sex alone.“

Das Strafgesetzbuch der Region Sindh wurde im Jahr 2016 einstimmig von der Provinzversammlung des Sindh angenommen. Es enthält zahlreiche Abschnitte, die Zwangsehen verbieten und spezifische Umsetzungsinstrumente bereitstellen. Außerdem beinhaltet es die Einrichtung einer Stelle, die einschlägige Verstöße überwacht. Das vierte Kapitel legt die strafrechtlichen Sanktionen für Personen fest, die wegen Kinderehe verurteilt wurden. Das fünfte Kapitel räumt diesen Fällen vor Gericht eine Vorrangstellung ein, sodass die Gerichte zum schnelleren Handeln befähigt werden. In den Kapiteln zehn bis zwölf sind diverse verfahrensrechtliche Schutzmaßnahmen für Betroffene von Zwangsehen enthalten. Trotz der positiven Bestimmungen dieses Gesetzes wurde es seitens des Gouverneurs nicht in Kraft gesetzt, da einflussreiche islamistische Gruppen und Vereinigungen stark gegen dieses Gesetz mobilisierten und Druck ausübten. Im Jahr 2019 scheiterte auch der zweite Versuch, ein entsprechendes Gesetz zu erlassen.²¹

Im Jahr 2017 wurde der *Hindu Marriages Act* von der pakistanischen Nationalversammlung verabschiedet, welcher die Registrierung von hinduistischen Ehen formalisiert und eine wichtige Lücke in der offiziellen Registrierung schließt. Die Regelungen sind gültig für das Hauptstadtgebiet Islamabad sowie die Provinzen Baluchistan, Khyber Pakhtunkhwa und Punjab.²² Sie gelten damit nicht für die Provinz Sindh, die den höchsten Hindu-Bevölkerungsanteil hat und 2016 ein eigenes Gesetz erließ. Die Registrierung ist insbesondere wichtig, da es hinduistischen Frauen und Mädchen zuvor oft unmöglich war, ihren Status nachzuweisen. Es bestand dann das Risiko, der außerehelichen Sexualität, aus islamischer Sicht „Unzucht“ (*Zina*), beschuldigt zu werden. Das Gesetz wird weiterhin als unzulänglich kritisiert, zumal es etwa die Auflösung der Ehe für den Fall vorsieht, dass einer der Ehepartner konvertiert – eine Vorgabe, die vor allem mit Blick auf die Verbrennen der Zwangskonversion und Zwangsehe kritisch zu bewerten ist.²³

Gleichermaßen existiert seit 1872 der *Christian Marriage Act*²⁴, ein Gesetz über die christliche Ehe, jedoch verstummen die Rufe nach Änderungen nicht. Der Oberste Gerichtshof von Pakistan bestätigte 2019 die zivile Gültigkeit christlicher Eheschließungen; lokale Regierungen hatten zuvor die Registrierung christlicher Ehen ausgesetzt.²⁵

21 Ahmad, Tariq: Pakistan: Sindh Province Rejects Bill Against Forced Conversions, in: Library of Congress (15.11.2019), <https://www.loc.gov/item/global-legal-monitor/2019-11-15/pakistan-sindh-province-rejects-bill-against-forced-conversions/> (Stand: 19.09.2023).

22 Human Rights and Minorities Affairs Department, Government of the Punjab: The Hindu Marriage Act, 2017, <https://hrma.punjab.gov.pk/system/files/THE%20HINDU%20MARRIAGE%20ACT%2C%202017.pdf> (Stand: 19.09.2023).

23 BBC: Pakistan's Sindh province allows Hindu marriages to be registered (16. Februar 2016), <https://www.bbc.com/news/world-asia-35585015> (Stand: 15.10.2023).

24 Christian Marriage Act, 1872, https://hrma.punjab.gov.pk/system/files/CHRISTIAN_MARRIAGE_ACT%2C_1872.doc_.pdf (Stand: 15.10.2023).

25 Die Evangelische Allianz in Deutschland: Arbeitskreis Religionsfreiheit – Menschenrechte – Verfolgte

In Paragraph 310-A, Act XLV des pakistanischen Strafgesetzbuchs von 1860 ist – nach einer Änderung aus dem Jahr 2004 – Folgendes festgeschrieben:

» „Wer eine Frau in eine Ehe gibt oder sie zu einer Eheschließung zwingt, darunter ‚badal-e-sulh‘, ‚wanni‘ oder ‚swara‘, eine Eheschließung zur Beilegung von Streitigkeiten forciert, insbesondere unter Beteiligung Minderjähriger, oder eine Eheschließung beabsichtigt mit dem Ziel, eine Gegenleistung für eine zivilrechtliche Streitigkeit zu erlangen oder die Ehe zur Beilegung einer strafrechtlichen Handlung zu nutzen, wird mit einer Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren und mit einer Geldstrafe von fünfhunderttausend Rupien belegt.“²⁶

Außerdem legt das Gesetz Paragraph 498-C fest:

» „Wer die Eheschließung einer Frau mit dem Heiligen Koran erzwingt, arrangiert oder erleichtert, wird mit einer Freiheitsstrafe von bis zu sieben Jahren und von mindestens drei Jahren bestraft und mit einer Geldstrafe von fünfhunderttausend Rupien belegt.“²⁷

Im *Punjab Marriage Restraint Act 2015* werden die gesetzlichen Strafen für Täterinnen und Täter festgelegt, die ihre Kinder früh verheiraten. Diese umfassen eine Freiheitsstrafe von bis zu sechs Monaten und eine Geldstrafe von 50.000 Rupien.²⁸ Diese Maßnahmen sind allerdings niedrigschwellig und beschützen die Mädchen in keiner Weise, da Täterinnen und Täter nicht genügend abgeschreckt werden. Auch die Scheidungsgesetze benachteiligen Frauen.

Christen, <https://akref.ead.de/akref-nachrichten/2019/januar/23012019-pakistan-gueltigkeit-christlicher-eheschliessungen-bestaetigt/> (Stand: 15.10.2023).

26 „Whoever gives a female in marriage or otherwise compels her to enter into marriage, as badal-e-sulh, wanni, or swara, marriage involving resolving disputes especially with a minor or any other custom or practice under any name, in consideration of settling a civil dispute or a criminal liability shall be punished with imprisonment of description for a term which may be no less than three years and shall also be liable to a fine of five hundred thousand rupees.“

27 „Whoever compels or arranges or facilitates the marriage of a woman with the Holy Quran shall be punished with imprisonment of description which may extend to seven years which shall not be less than three years and shall be liable to fine of five hundred thousand rupees.“ Das Strafgesetzbuch ergänzt in dem Artikel eine Erklärung zur Eheschließung mit dem Heiligen Koran: Der Schwur einer Frau auf den Heiligen Koran, für den Rest ihres Lebens unverheiratet zu bleiben oder ihren Anteil am Erbe nicht zu beanspruchen, gilt als Ehe mit dem Heiligen Koran.

28 Punjab Marriage Restraint (Amendment) Act 2015, <https://www.punjabpolice.gov.pk/system/files/PunjabMarriageRestraint%28amd%292015.pdf> (Stand: 19.09.2023).

Ermittelte Fälle – persönliche Berichte

Die folgenden Fallbeispiele stammen aus im März und April 2023 geführten Interviews mit betroffenen Frauen aus christlichen Gemeinschaften in den Provinzen Punjab und Sindh.

» **Mein Name ist Nabeel.** Ich bin 22 Jahre alt und komme aus der Stadt Multan in Pakistan. Aktuell bin ich als Studentin im zweiten Jahr an der *Allama Iqbal Open University* in Pakistan eingeschrieben. Ich bin geschieden und Mutter eines Kindes. Mit elf Jahren fand meine Hochzeit statt, denn mein Vater dachte, ich sei in diesem Alter schon bereit für eine Ehe. Allerdings scheiterte meine Ehe und ich bin geschieden. Jetzt lebe ich wieder bei meinen Eltern. Meine Mutter sagt immer zu mir, dass ich doch wieder heiraten soll, deshalb sind meine Eltern bereits auf der Suche nach einem neuen Partner für mich.

Ich möchte Ihnen gerne die Geschichte meiner Schwester erzählen. Meine jüngere Schwester war acht Jahre alt, als sie von zu Hause wegging und in einem Haushalt in Karachi zu arbeiten begann. Zuvor besuchte sie die Schule, allerdings musste sie ihren Schulbesuch abbrechen, als sie nach Karachi ging. Ihr wurden keine freien Tage eingeräumt, an denen sie uns hätte besuchen können. Einmal habe ich sie gemeinsam mit meiner Mutter besucht. Sie weinte, weil es so lange her war, dass wir uns das letzte Mal gesehen hatten. Wir fanden heraus, dass sie im Alter von 13 Jahren einen der anderen Arbeiter im Haus geheiratet hatte. Sie arbeiten beide nach wie vor für den Besitzer namens Baji. Ich fragte Baji, ob wir sie mit nach Hause nehmen könnten, aber meine Mutter sagte, sie solle lieber bei ihrem Mann bleiben, jetzt wo sie verheiratet sei. Meine Schwester erzählte mir, dass ihre Schwieger-

eltern mit der Ehe auch nicht glücklich seien, aber dass ihr Mann stets gut zu ihr sei. Ich bin mir nicht sicher, wie lange das gut gehen wird, da ihr Mann muslimisch ist, wir aber christlich. Seine Familie ist gegen sie, da sie noch nicht konvertiert ist. Sie hatte zwar eine muslimische Hochzeitszeremonie, aber sie hält weiterhin an ihrem christlichen Glauben fest. Meine Mutter und mein Vater sind glücklich über diesen Umstand, da sie für meine Schwester keine „*Rishta*“ (Heiratsantrag), kein Essen und keine Unterkunft organisieren müssen. Ich weiß, wie es ist, im Alter von 13 Jahren zu heiraten, denn ich habe es selbst erlebt. Baji sagte uns, dass meine Schwester und unser Schwiegersohn glücklich seien und dass wir uns keine Sorgen machen müssen.



Mein Name ist Yusra. Ich bin 31 Jahre alt und komme aus der Stadt Rawalpindi in Pakistan. Mein Vater konnte es sich nicht leisten, mich zur Schule zu schicken. Im Alter von 16 Jahren wurde ich verheiratet. Ich kannte den Mann, er ist der Cousin meines Vaters. Er ist ebenfalls Christ und lebt in der Stadt Dadu in der Region Sindh. Während meiner gesamten Kindheit hatte ich ihn immer wieder auf Familienzusammenkünften getroffen, zum Beispiel bei Beerdigungen und Hochzeiten. Er besitzt einen Laden, den er von seinen Eltern geerbt hat. Meine Eltern dachten, er sei ein guter Partner für mich, da er ein gesichertes Einkommen hat. Ich konnte ihn nicht leiden, da er übergriffig war. Ich habe versucht, bei ihm zu bleiben, aber irgendwann wurde es unerträglich. Er verliebte sich in ein anderes Mädchen und schon während unserer Ehe hatte er Affären mit anderen Frauen. Er sagte, er sei nicht glücklich in unserer arrangierten Ehe. Ich dachte, er würde sich vielleicht mit der Zeit ändern, aber er wurde von Tag zu Tag aggressiver und unfreundlicher. Das ist nun bereits fünf Jahre her und mittlerweile bin ich geschieden. Es war eine außerordentlich schwerwiegende Entscheidung, wieder zu meinen Eltern zurückzugehen, da mein Vater mittlerweile verstorben ist und ich nun gemeinsam mit meiner Mutter und der Familie meines Bruders lebe. Es war die alleinige Entscheidung meines Mannes, mich zu verlassen. Ich habe nie nach den Gründen gefragt, denn stillschweigend kannte ich sie alle. Nun bin ich abhängig von meinem Bruder. Die meisten Zwangskonversionen, von denen ich gehört habe, haben in irgendeiner Form Nötigung eingeschlossen, unter anderem in Bezug auf die Ehe oder auf die Arbeit.“

Forderungen

Die pakistanische Regierung sollte geschlechts- und minderheitenspezifische Gewalt bekämpfen und daher entsprechend ausgerichtete strafrechtliche Verfahren einführen. Gesetze dürfen nicht nur auf dem Papier existieren, sondern müssen durchgesetzt und so auch für die Bürgerinnen und Bürger spürbar werden. Zu einer effektiven Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen gehört, dass ein angemessener Umgang mit den Tätern sichergestellt und das Strafmaß erhöht wird. Auch die Justiz und die Polizei sollten Reformen unterzogen werden, die zu einer objektiven Rechtsverfolgung beitragen.

Betroffene sollten in staatlichen Institutionen, so auch bei der Polizei und bei Gericht, ein sicheres und ermutigendes Umfeld vorfinden, sodass sie sich trauen, von ihren Erlebnissen zu berichten und diese zur Anzeige zu bringen. Die geringe Anzahl weiblicher Polizeibeamtinnen bietet kein angemessenes Umfeld, in dem sich die Betroffenen sicher fühlen und äußern können. Hier spiegelt sich wider, dass die pakistanische Gesellschaft zutiefst patriarchalisch strukturiert ist. Für kritische staatliche Stellen, die direkte Dienstleistungen für die Öffentlichkeit anbieten, insbesondere für die Strafverfolgungsbehörden, ist eine Geschlechterregelung erforderlich, um die Zahl der Fälle zu verringern, die nicht verfolgt werden. Es sollte zudem ein System etabliert werden, in dem sowohl die Justiz als auch die Gesundheitsbehörden Informationen in Bezug auf Missbrauchsfälle austauschen können. Dies wird die Effizienz der Beweiserbringung steigern sowie mehr Gerechtigkeit ohne Diskriminierung für die Betroffenen schaffen.

Erschwert wird der Kampf gegen geschlechtsspezifische Gewalt dadurch, dass es aktuell keine Erhebungsstelle für diesbezügliche Daten gibt, um die Zahl der Fälle, die am stärksten betroffenen Gebiete sowie die Ursachen für den Anstieg der Gewalt in diesen Gebieten zu erfassen. Regelmäßige Erhebungen in ländlichen Regionen können der Lokal- sowie der Landesregierung helfen,

einen Einblick in das Ausmaß geschlechtsspezifischer Gewalt zu gewinnen. Zudem stehen den Betroffenen von geschlechtsspezifischer Gewalt in den ländlichen Hilfsunterkünften bislang nur begrenzte Mittel zur Verfügung, sodass ein höherer Einsatz von Finanzmitteln erforderlich ist.

Des Weiteren sollte Aufklärungsarbeit betrieben und auf falsche Interpretationen des Koran hingewiesen werden, durch die Frauen marginalisiert und abgewertet werden. Religiöse Führungspersonen können dazu beitragen, dass Musliminnen und Muslime aus ihrem Glauben heraus geschlechtsspezifische Gewalt ablehnen. Auch staatliche Stellen sollten für entsprechende Aufklärung der Bürgerinnen und Bürger Sorge tragen und diese im Bildungssystem verankern.

Außerdem besteht die Notwendigkeit, Gesetze gegen geschlechts- und minderheitenspezifische Gewalt auszuarbeiten, zu verabschieden und umzusetzen, damit Zwangskonversionen und Zwangsehen effektiv bekämpft werden. Diese Taten sollten mit hohen Geld- und Freiheitsstrafen für die Beschuldigten verbunden sein.

Frauen sollten ermutigt werden, Führungspositionen einzunehmen, um sich für Maßnahmen einzusetzen, die ihre eigene Stellung aufwerten. Gleichzeitig ist damit die Möglichkeit verbunden, Plattformen zu schaffen, sodass sich die Frauen äußern, untereinander austauschen und vernetzen können. Die Regierung sollte sich für eine Bildungspolitik einsetzen, die Mädchen stärkt und ihnen Zugang zu Wissen und Bildung verschafft.

Team Menschenrechte und Religionsfreiheit

Das Anliegen des Teams Menschenrechte und Religionsfreiheit ist es, die Kenntnis über die Menschenrechtssituation in den Ländern Afrikas, Asiens und Ozeaniens zu fördern. Um diesem Ziel näher zu kommen, engagieren wir uns in der menschenrechtlichen Netzwerkarbeit und fördern den Austausch der kirchlichen Partner *missios* in Afrika, Asien und Ozeanien mit kirchlichen und politischen Entscheidungsträgern in der Bundesrepublik Deutschland. In der Reihe „Menschenrechte“ werden Länderstudien, thematische Studien sowie die Ergebnisse von Fachtagungen publiziert.

Erschienene Publikationen

Alle Publikationen sind auch als PDF-Dateien verfügbar:

<https://www.missio-hilft.de/informieren/wofuer-wir-uns-einsetzen/religionsfreiheit-menschenrechte/menschenrechtsstudien/>

- | | | | |
|--|--|---|--|
| <p>80 Zur Situation von Frauen in Pakistan. Zwangsehen und Zwangskonversionen im Fokus
deutsch (2023) – Bestellnummer 600 357</p> <p>79 Religion und Gewalt : Fallstudie Demokratische Republik Kongo
deutsch (2022) – Bestellnummer 600 356</p> <p>78 Die Fußballweltmeisterschaft in Katar: Menschenrechte, Arbeitsmigration und Außenpolitik
deutsch (2022) – Bestellnummer 600 355</p> <p>77 Religion und Gewalt in Afrika: Fallstudie Nigeria
deutsch (2021) – Bestellnummer 600 354</p> <p>76 Hexenwahn in Papua-Neuguinea: Fallstudie Christina
deutsch (2020) – Bestellnummer 600 352</p> <p>Sorcery Accusation-Related Violence in Papua New Guinea. Christina – a Case Study
in English (2020) – Order No. 600 353</p> <p>75 Religion und Dialog im Tschad
deutsch (2020) – Bestellnummer 600 351</p> <p>74 Religion, Gewalt und Frieden in Mali
deutsch (2019) – Bestellnummer 600 350</p> <p>73 Gewalt im Zusammenhang mit dem Vorwurf der Hexerei in Papua-Neuguinea
deutsch (2018) – Bestellnummer 600 349</p> <p>72 Religion und Gewalt. Fallstudie Tschad
deutsch (2018) – Bestellnummer 600 348</p> <p>71 Zur Lage der Menschenrechte in Eritrea
deutsch (2018) – Bestellnummer 600 347</p> <p>70 Zur Lage der Menschenrechte in Äthiopien
deutsch (2018) – Bestellnummer 600 346</p> <p>69 Die Zukunft des Nahen Ostens, Menschenrechte und Demokratieprozesse
deutsch (2018) – Bestellnummer 600 345</p> <p>68 Religion und Gewalt in Afrika: Fallstudie Côte d'Ivoire
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 344</p> | <p>67 Bericht über die Menschenrechtslage in Burkina Faso
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 343</p> <p>66 Religionsfreiheit aus christlicher Sicht
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 342</p> <p>65 Menschenrechte in Sri Lanka. Große Altlasten und geringe Fortschritte auf dem Weg zum Rechtsstaat
deutsch (2017) – Bestellnummer 600 341</p> <p>64 NROs auf den Philippinen unter Druck
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 340</p> <p>63 Religiöser Extremismus und Gewalt in Tansania. Fallstudie zu Daressalam und Sansibar
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 339</p> <p>62 Frauenrechte sind auch Menschenrechte. Zur Lage von Mädchen und Frauen in Tansania
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 338</p> <p>61 Die ägyptische Verfassung von 2014 – eine Einordnung. Innenansichten aus Ägypten
deutsch (2016) – Bestellnummer 600 337</p> <p>60 Muslimisch-christliche Beziehungen auf Sansibar im Wahljahr 2015. Religionspolitik und interreligiöse Spannungen
deutsch (2015) – Bestellnummer 600 336</p> <p>59 DR Kongo: Der Krieg, die Frauen und unsere Handys
deutsch (2015) – Bestellnummer 600 335</p> <p>58 Die pakistanische Kirche verstehen. Fachkonferenz, Loyola Hall, Lahore, Pakistan, 8.-10. Januar 2014
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 333</p> <p>57 Bericht über Zwangsehen und Zwangskonversionen von Christen in Pakistan
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 332</p> | <p>56 Die Situation der koptisch-orthodoxen Kirche in Ägypten. Die Kopten zu Beginn des 21. Jahrhunderts: Zwischen Akzeptanz und Ablehnung
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 331</p> <p>55 Die Situation der Christen im Nahen Osten – Fachkonferenz im Tagungszentrum Stuttgart-Hohenheim, 3. Mai 2013
deutsch (2014) – Bestellnummer 600 330</p> <p>54 Christen in Ägypten. Die wachsende Kluft zwischen Islamisten und Nicht-Islamisten
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 329</p> <p>53 Die Entstehung der neuen ägyptischen Verfassung: Analyse und Bewertung
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 328</p> <p>52 Osttimors unvollendete Aufarbeitungsprozesse. Helden und Opfer: Die Konkurrenz um Anerkennung und Reparationen
deutsch (2013) – Bestellnummer 600 327</p> <p>51 Religionsfreiheit in der Türkei? Entwicklungen 2005-2012
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 326</p> <p>50 Blasphemie – Vorwürfe und Missbrauch. Die pakistanischen Blasphemiegesetze und ihre Folgen
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 325</p> <p>49 Die Situation der Flüchtlinge aus West-Papua in Papua-Neuguinea. Kulturelle Probleme und menschenrechtliche Fragen
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 324</p> <p>48 Zauberei, Christentum und Menschenrechte in Papua-Neuguinea
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 323</p> <p>47 DR Kongo: Eine Bilanz der Gewalt
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 322</p> <p>46 Weibliche Genitalverstümmelung (FGM) im Senegal
deutsch (2012) – Bestellnummer 600 321</p> <p>Female Genital Mutilation in Senegal
englisch (2012) – Order No. 600 321</p> <p>Mutilations génitales féminines au Sénégal
französisch (2012) – n° de commande 600 321</p> | <p>45 Senegal – Die Lage der Menschenrechte im Casamance-Konflikt
deutsch (2011) – Bestellnummer 600 318</p> <p>The human rights situation in the Casamance conflict
englisch (2011) – Order No. 600 319</p> <p>La Situation des droits de l'homme dans le conflit casamançais
französisch (2011) – n° de commande 600 320</p> <p>44 Tunesien 2011 – Vor welchen Herausforderungen steht das Land heute?
deutsch (2011) – Bestellnummer 600 317</p> <p>Tunisia 2011 – The challenges facing the country
in English (2011) – Order No. 600 317</p> <p>Tunisie 2011 – les défis à relever par le pays
en français (2011) – n° de commande 600 317</p> <p>43 Was bedeutet Religionsfreiheit und wann wird sie eingeschränkt? Religionsfreiheit – ein Kurzleitfaden
deutsch (2010) – Bestellnummer 600 316</p> <p>What freedom of religion or belief involves and when it can be limited. A quick guide to religious freedom
in English (2010) – Order No. 600 316</p> <p>Que signifie la liberté religieuse et quand est-elle restreinte ? La liberté religieuse – un petit guide
en français (2010) – n° de commande 600 316</p> <p>42 Christlich glauben, menschlich leben – Menschenrechte als Herausforderung für das Christentum
deutsch (2011) – Bestellnummer 600 313</p> <p>Christian faith, human dignity – Christianity and the human rights challenge
in English (2010) – Order No. 600 314</p> <p>Foi chrétienne et vie humaine – Les droits de l'homme, un défi pour le christianisme
en français (2010) – n° de commande 600 315</p> <p>41 Die Hintergründe des brutalen Anschlags auf eine koptische Kirche in Alexandria am 1. Januar 2011 – Eine auf 15 Jahre Forschungsarbeit zu den muslimisch-christlichen Beziehungen in Ägypten gestützte Analyse
deutsch (2011) – Bestellnummer 600 310</p> |
|--|--|---|--|

- The context of the brutal attack on a Coptic Orthodox church in Alexandria on January 1, 2011 – Analysis based on 15 years of research in Muslim-Christian relations in Egypt in English (2011) – Order No. 600 311
- Le contexte de l'odieux attentat perpétré contre une église copte orthodoxe à Alexandrie le 1er janvier 2011 en français (2011) – n° de commande 600 312
- 40 Feldstudie zur Praxis der Weiblichen Genitalverstümmelung (FGM) im heutigen Kenia deutsch (2010) – Bestellnummer 600 309
- Field Study on Female Genital Mutilation (FGM) in Kenya Today in English (2010) – Order No. 600 309
- La mutilation génitale des femmes (MGF) au Kenya aujourd'hui – Enquête de terrain en français (2010) – n° de commande 600 309
- 39 Vom Widerspruch, ein christlicher Dalit zu sein Gräueltaten unter Kastenangehörigen: Vanniyar-Christen gegen Dalit-Christen Eraiyyur, Tamil Nadu, März 2008 deutsch (2010) – Bestellnummer 600 308
- On the Contradiction of being Dalit Christians Caste Atrocity: Vanniar Christians against Dalit Christians Eraiyyur, Tamil Nadu, march 2008 in English (2010) – Order No. 600 308
- De la contradiction d'être chrétien Dalit Atrocités entre castes : les chrétiens Vanniyars contre les chrétiens Dalits Eraiyyur, Tamil Nadu, mars 2008 en français (2010) – n° de commande 600 308
- 38 Vom Widerspruch, ein christlicher Dalit zu sein deutsch (2010) – Bestellnummer 600 307
- On the Contradiction of being Dalit Christians in English (2010) – Order No. 600 307
- De la contradiction d'être chrétien Dalit en français (2010) – n° de commande 600 307
- 37 Malaysia: Übergriffe politischer Extremisten auf Christen: Das „Allah“-Dilemma deutsch (2010) – Bestellnummer 600 306
- Malaysia: Christians Harassed by Political Extremists: The "Allah" Dilemma in English (2010) – Order No. 600 306
- Malaisie. Les chrétiens persécutés par des extrémistes politiques : la polémique „Allah“ en français (2010) – n° de commande 600 306
- 36 Menschenrechte und Menschenwürde in Madagaskar – Ein Land sucht seinen Weg deutsch (2009) – Bestellnummer 600 303
- 35 Jakarta und Papua im Dialog – Aus papuanischer Sicht deutsch (2009) – Bestellnummer 600 300
- Dialogue between Jakarta and Papua – A perspective from Papua in English (2009) – Order No. 600 301
- Le dialogue entre Jakarta et la Papouasie dans la perspective de la Papouasie en français (2009) – n° de commande 600 302
- 34 Boko Haram – Nachdenken über Ursachen und Wirkungen deutsch (2009) – Bestellnummer 600 299
- Boko Haram: Some reflections on causes and effects in English (2009) – Order No. 600 299
- Réflexions sur les causes et les effets de Boko Haram en français (2009) – n° de commande 600 299
- 33 Gewalt gegen Christen in Indien – eine Erwiderung Religiöse Gewalt in Orissa: Fragen, Versöhnung, Frieden und Gerechtigkeit deutsch (2009) – Bestellnummer 600 298
- Violence against Christians in India – A response Religious Violence in Orissa – Issues, Reconciliation, Peace and Justice in English (2009) – Order No. 600 298
- Violences envers les chrétiens en Inde – Éléments de réponse Violence religieuse en Orissa – Enjeux, réconciliation, paix et justice en français (2009) – n° de commande 600 298
- 32 Gewalt gegen Christen in Indien – eine Erwiderung Demokratie, Säkularismus und Pluralismus in Indien deutsch (2008) – Bestellnummer 600 297
- Violence against Christians in India – A response Democracy, Secularism und Pluralism in India in English (2008) – Order No. 600 297
- Violences envers les chrétiens en Inde – Éléments de réponse Démocratie, laïcité et pluralisme en Inde en français (2008) – n° de commande 600 297
- 31 Hintergrundinformationen: Aufnahme von Irakflüchtlingen zur Situation nichtmuslimischer Flüchtlinge in den Nachbarländern des Irak deutsch (2008) – Bestellnummer 600 294
- Asylum for Iraqi Refugees – Background Information: The situation of non-Muslim refugees in countries bordering on Iraq in English (2008) – Order No. 600 295
- L'accueil de réfugiés irakiens – Informations de base : La situation des réfugiés non musulmans dans les États riverains de l'Irak en français (2008) – n° de commande 600 296
- 30 Diffamierung von Religionen und die Menschenrechte deutsch (2008) – Bestellnummer 600 293
- Defamation of Religions and Human Rights in English (2008) – Order No. 600 293
- Diffamation des religions et droits de l'homme en français (2008) – n° de commande 600 293
- 29 Simbabwe – der Wahrheit ins Auge sehen, Verantwortung übernehmen deutsch (2008) – Bestellnummer 600 292
- Zimbabwe: Facing the truth – Accepting responsibility in English (2008) – Order No. 600 292
- Le Zimbabwe : Regarder la vérité en face – Assumer la responsabilité en français (2008) – n° de commande 600 292
- 28 Zur Lage der Menschenrechte in Myanmar/ Birma. Erste politische Schritte einer Minderheitenkirche deutsch (2008) – Bestellnummer 600 289
- The human rights situation in Myanmar/ Burma. First political steps of a minority church in English (2008) – Order No. 600 290
- La situation des droits de l'Homme au Myanmar/Birmanie. Les premiers pas politiques d'une Église minoritaire en français (2008) – n° de commande 600 291
- 27 Zur Lage der Menschenrechte in der Volksrepublik China – Wandel in der Religionspolitik? deutsch (2008) – Bestellnummer 600 286
- Human Rights in the People's Republic of China – Changes in Religious Policy? in English (2008) – Order No. 600 287
- La situation des droits de l'Homme en République populaire de Chine – Des changements dans la politique en matière de religion ? en français (2005) – n° de commande 600 288
- 26 Asyl für Konvertiten? Zur Problematik der Glaubwürdigkeitsprüfung eines Glaubenswechsels durch Exekutive und Judikative deutsch (2007) – Bestellnummer 600 285
- Asylum for Converts? On the problems arising from the credibility test conducted by the executive and the judiciary following a change of faith in English (2007) – Order No. 600 285
- L'asile pour les convertis ? La question de l'examen de la crédibilité d'une conversion par le pouvoir exécutif et judiciaire en français (2007) – n° de commande 600 285
- 25 Osttimor stellt sich seiner Vergangenheit – die Arbeit der Empfangs-, Wahrheits- und Versöhnungskommission deutsch (2005) – Bestellnummer 600 281
- East Timor Faces up to its Past – The Work of the Commission for Reception, Truth and Reconciliation in English (2005) – Order No. 600 282
- Le Timor oriental fait face à son histoire : le travail de la Commission d'accueil, de vérité et de réconciliation en français (2005) – n° de commande 600 283
- Timor Timur menghadapi masa lalunya Kerja Komisi Penerimaan, Kebenaran dan Rekonsiliasi in Indonesian (2005) – Order No. 600 284

- 24 **Zur Lage der Menschenrechte in Papua (Indonesien)**
deutsch (2006) – Bestellnummer 600 277
- Interfaith Endeavours for Peace in West Papua (Indonesia)**
in English (2005) – Order No. 600 278
- La situation des droits de l'Homme en Papouasie (Indonésie)**
en français (2006) – n° de commande 600 279
- 23 **Zur Lage der Menschenrechte in Liberia: Ein Traum von Freiheit – Der Einsatz der Katholischen Kirche für Frieden und Gerechtigkeit**
deutsch (2005) – Bestellnummer 600 274
- Human rights in Liberia: A dream of freedom – the efforts of the Catholic Church for justice and peace**
in English (2005) – Order No. 600 275
- La situation des droits de l'Homme au Libéria : un rêve de liberté – L'engagement de l'Église catholique pour la justice et la paix**
en français (2005) – n° de commande 600 276
- 22 **Möglichkeiten christlich-islamischer Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Menschenrechte und dem Aufbau von Zivilgesellschaften – Dokumentation einer internationalen Fachtagung, 11. bis 14. März 2002, Berlin – Band 2**
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 271
- Opportunities for Christian-Islamic co-operation in upholding human rights and establishing civil societies. Conference in closed session 11/3/2002 –14/3/2002, Berlin – Volume 2**
in English (2004) – Order No. 600 272
- Possibilités d'une coopération chrétienne-islamique en vue du respect des droits de l'Homme et de la mise en place de sociétés civiles. Congrès technique en comité restreint, 11-14/03/2002, Berlin – Volume 2**
en français (2004) – n° de commande 600 273
- 21 **Möglichkeiten christlich-islamischer Zusammenarbeit bei der Umsetzung der Menschenrechte und dem Aufbau von Zivilgesellschaften – Dokumentation einer internationalen Fachtagung, 11. bis 14. März 2002, Berlin – Band 1**
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 268
- Opportunities for Christian-Islamic co-operation in upholding human rights and establishing civil societies. Conference in closed session 11/3/2002 – 14/3/2002, Berlin – Volume 1**
in English (2004) – Order No. 600 269
- Possibilités d'une coopération chrétienne-islamique en vue du respect des droits de l'Homme et de la mise en place de sociétés civiles. Congrès technique en comité restreint, 11-14/03/2002, Berlin – Volume 1**
en français (2004) – n° de commande 600 270
- 20 **Die Türkei auf dem Weg nach Europa – Religionsfreiheit?**
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 264
- Human Rights – Turkey on the Road to Europe – Religious Freedom?**
in English (2004) – Order No. 600 265
- La situation des Droits de l'Homme – La Turquie sur la voie de l'Europe. Où en est la liberté religieuse ?**
en français (2004) – n° de commande 600 266
- 19 **Zur Lage der Menschenrechte in Ägypten**
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 260
- Human Rights in Egypt**
in English (2004) – Order No. 600 261
- Les Droits de l'Homme en Égypte**
en français (2004) – n° de commande 600 262
- 18 **Zur Lage der Menschenrechte in Laos**
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 257
- Human Rights in Laos**
in English – Order No. 600 257
- Les Droits de l'Homme au Laos. L'Église sous la dictature militaire**
en français (2004) – n° de commande 600 257
- 17 **Zur Lage der Religionsfreiheit im Königreich Kambodscha.**
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 257
- Religious Freedom in the Kingdom of Cambodia.**
in English (2004) – Order No. 600 257
- La liberté religieuse au Royaume du Cambodge.**
en français (2004) – n° de commande 600 257
- 16 **Zur Lage der Menschenrechte in Myanmar/Burma. Kirche unter Militärdiktatur**
deutsch (2004) – Bestellnummer 600 251
- Human Rights in Myanmar/Burma. The Church under military dictatorship**
in English (2004) – Order No. 600 252
- La situation des Droits de l'Homme au Myanmar/Birmanie. L'Église sous la dictature militaire**
en français (2004) – n° de commande 600 253
- 15 **Zur Lage der Menschenrechte in Ruanda**
deutsch (2003) – Bestellnummer 600 248
- Human Rights in Rwanda.**
in English (2003) – Order No. 600 249
- La situation des Droits de l'Homme au Rwanda**
en français (2003) – n° de commande 600 250
- 14 **Zur Lage der Menschenrechte in Nigeria**
deutsch (2003) – Bestellnummer 600 245
- Human Rights in Nigeria.**
in English (2003) – Order No. 600 246
- La situation des Droits de l'Homme au Nigeria**
en français (2003) – n° de commande 600 247
- 13 **Zur Lage der Menschenrechte im Sudan**
deutsch (2003) – Bestellnummer 600 242
- Human Rights in Sudan.**
in English (2003) – Order No. 600 243
- La situation des Droits de l'Homme au Soudan**
en français (2003) – n° de commande 600 244
- 12 **Zur Lage der Menschenrechte in Südkorea**
deutsch (2003) – Bestellnummer 600 239
- Human Rights in South Korea**
in English (2003) – Order No. 600 240
- La situation des Droits de l'Homme en Corée du Sud**
en français (2003) – n° de commande 600 241
- 11 **Zur Lage der Menschenrechte in Simbabwe**
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 236
- Human Rights in Zimbabwe.**
in English (2002) – Order No. 600 237
- La situation des Droits de l'Homme au Zimbabwe**
en français (2002) – n° de commande 600 238
- 10 **Zur Lage der Menschenrechte in Sri Lanka. Über den Einsatz der katholischen Ortskirche für Frieden und Gerechtigkeit.**
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 233
- Human Rights in Sri Lanka. On the work of the Catholic local Church for peace and justice**
in English (2002) – Order No. 600 234
- La situation des Droits de l'Homme au Sri Lanka. Sur l'engagement de l'Église en faveur de la paix et de la dignité humaine**
en français (2002) – n° de commande 600 235
- 9 **Zur Lage der Menschenrechte in Vietnam. Religionsfreiheit**
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 230
- Human Rights in Vietnam. Religious Freedom**
in English (2002) – Order No. 600 231
- La situation des Droits de l'Homme au Vietnam. Liberté religieuse.**
en français (2002) – n° de commande 600 232
- 8 **Genitale Verstümmelung von Mädchen und Frauen. Situationsbericht aus dem Sudan**
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 208
- Female Genital Mutilation. A Report on the Present Situation in Sudan**
in English (2002) – Order No. 600 208
- Mutilations sexuelles chez les fillettes et les femmes. Rapport sur l'état de la situation au Soudan**
en français (2002) – n° de commande 600 208
- 7 **Genitale Verstümmelung von Mädchen und Frauen. Auswertung einer Befragung von Mitarbeiter/innen katholischer kirchlicher Einrichtungen aus 19 afrikanischen Staaten**
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 207
- Female Genital Mutilation – Evaluation of a Survey Conducted among Staff Members of Catholic Church Institutions in Africa**
in English (2002) – Order No. 600 217
- Mutilations sexuelles chez les fillettes et les femmes. Évaluation d'une enquête exécutée auprès de collaborateurs d'institutions de l'Église catholique en Afrique**
en français (2002) – n° de commande 600 227
- 6 **Verfolgte Christen? Dokumentation einer internationalen Fachtagung Berlin, 14./15. September 2001**
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 206
- Persecuted Christians ? Documentation of an International Conference Berlin 14/15 September 2001**
in English (2002) – Order No. 600 216

- Des chrétiens persécutés ? Documentation d'une conférence internationale à Berlin 14/15 septembre 2001**
en français (2002) – n° de commande 600 226
- 5 Zur Lage der Menschenrechte in der Türkei – Laïzismus = Religionsfreiheit?**
deutsch (2001) – Bestellnummer 600 205
- Human Rights in Turkey – Secularism = Religious Freedom?**
in English (2002) – Order No. 600 215
- La situation des Droits de l'Homme en Turquie. Laïcisme signifie-t-il liberté religieuse ?**
en français (2002) – n° de commande 600 225
- 4 Osttimor – der schwierige Weg zur Staatswerdung**
deutsch (2001) – Bestellnummer 600 204
- Human Rights in East Timor – The Difficult Road to Statehood**
in English (2002) – Order No. 600 214
- La situation des Droits de l'Homme au Timor-Oriental – La voie ardue de la fondation de l'État**
en français (2002) – n° de commande 600 224
- 3 Zur Lage der Menschenrechte in Indonesien. Religionsfreiheit und Gewalt**
deutsch (2001) – Bestellnummer 600 203
- Human Rights in Indonesia. Violence and Religious Freedom**
in English (2002) – Order No. 600 213
- La situation des Droits de l'Homme en Indonésie. Liberté religieuse et violence**
en français (2002) – n° de commande 600 223
- Situasi HAM di Indonesia: Kebebasan Beragama dan Aksi Kekerasan**
in Indonesian (2002) – Order No. 600 209
- 2 Menschenrechte im Kongo: von 1997 bis 2001 Die schwierige Lage der Kirchen**
deutsch (2002) – Bestellnummer 600 202
- Human Rights in the DR Congo: 1997 until the present day. The predicament of the Churches**
in English (2001) – Order No. 600 212
- Droits de l'Homme en République Démocratique du Congo : de 1997 à nos jours. Un défi pour les Églises**
en français (2002) – n° de commande 600 222
- 1 Zur Lage der Menschenrechte in der VR China – Religionsfreiheit**
deutsch (2001) – Bestellnummer 600 201
- Human Rights. Religious Freedom in the People's Republic of China**
in English (2002) – Order No. 600 211
- La situation des Droits de l'Homme en République populaire de Chine – Liberté religieuse**
en français (2002) – n° de commande 600 221